



KANALARBEIT perfekt honoriert!

Die zahnärztliche Abrechnung ist ein Fachgebiet, wo das theoretische Wissen, also die Kenntnis der Abrechnungsregeln von BEMA und GOZ, ergänzt werden muss durch praktische Erfahrungen aus Erstattungsverweigerungen, KZV-Sonderregelungen und Honorarkürzungen in Wirtschaftlichkeitsprüfungen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Viele Fragen werden in meinen Online-Seminaren gestellt und beantwortet und im Folgenden stelle ich einige dieser beantworteten Fragen zum Thema „Wurzelbehandlung“ vor.

Frage 1 (einer Verwaltungskraft):

„Ich sehe, dass in unserer Praxis im Zusammenhang mit einer Wurzelfüllung grundsätzlich eine Anästhesie (I oder L1) erbracht und zulasten der GKV abgerechnet wird. Ist dies zulässig bzw. führt dies nicht zu Problemen in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung, weil die Zähne doch devital sind?“

Antwort:

Viele meiner Seminarteilnehmenden sind der Meinung, dass Anästhesien bei der Obturation devitaler Zähne privat mit dem Patienten zu verrechnen seien. Dabei wird außer Acht gelassen, dass der Patient in der Region des physiologischen Apex sehr schmerzempfindlich ist und eine korrekt erbrachte Wurzelfüllung sich bis in diesen Bereich erstrecken sollte. Damit begründet sich die Notwendigkeit solcher Anästhesien, die selbstverständlich zulasten der GKV abrechenbar sind. Natürlich muss dieser Umstand in der Behandlungsdokumentation festgehalten werden, damit in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ein Prüfer die Logik der Behandlung ohne Rückfragen nachvollziehen kann.

Frage 2:

„Bei einem GKV-Patienten wurde eine Vitalexstirpation und Aufbereitung in drei Kanälen durchgeführt. Aufgrund einer starken Blutung aus den Kanälen wurde die Aufbereitung abgebrochen, der Zahn mit einer medikamentösen Einlage versehen und provisorisch verschlossen. Die Wurzelkanalaufbereitung wurde in der Folgesitzung weitergeführt. Darf ich die medikamentöse Einlage hier abrechnen?“

Antwort:

Der Leistungsbeschreibung der BEMA-Ziffer 34 (Med) „Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 28, 29, 32, ggf. einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung“ entnimmt man, dass die „Med“ im Zusammenhang mit der BEMA-Nr. 28, der Vitalexstirpation abrechnungsfähig ist und eine abgeschlossene Wurzelkanalaufbereitung nicht zwingend vorausgesetzt wird. Damit

sind in dieser Sitzung sowohl die BEMA-Nr. 28 (VitE) als auch die BEMA-Nr. 34 (Med) berechnungsfähig. Auch hier müssen die Besonderheiten dieser Sitzung in der Behandlungsdokumentation nachvollziehbar festgehalten werden.

Frage 3:

„Wie lange muss nach einer erfolgten Wurzelfüllung mit einer Überkronung gewartet werden – gibt es hierzu irgendwelche Vorschriften?“

Antwort:

Es gibt eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZM) zur Versorgung des endodontisch behandelten Zahns, die ich auszugsweise zitieren möchte:

- Vermeidung einer postoperativen mikrobiellen Rekontamination des endodontischen Systems.
- Wiederherstellung der Kau- und Funktionsfähigkeit des Zahnes.
- Möglichst umgehende definitive koronale Versorgung des Zahnes durch Neuanfertigung der Restauration.
- Unter Umständen ist eine Reparatur der bereits bestehenden Restauration möglich.

Eine längerfristige temporäre Restauration oder ein Aufschieben der definitiven Versorgung sind nur in Ausnahmefällen indiziert und setzen eine ausreichend bakteriedichte temporäre Versorgung (vorzugsweise unter Anwendung der Adhäsivtechnik) voraus, die den Zahn gleichzeitig vor Frakturen schützt.

In den GKV-Richtlinien gibt es keine Ausführungen zu diesem Thema, und ich konnte auch keine wissenschaftlich eindeutigen Aussagen zur Versorgung symptomloser wurzelbehandelter Zähne finden. In meinen Online-Seminaren bespreche ich ausführlich solche Problematiken und zeige praktikable Lösungen auch in anderen Bereichen auf. Bitte informieren Sie sich unter www.synadoc.ch über Termine und Konditionen meines Seminarangebots.

INFORMATION ///

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Gabi Schäfer
Infos zur Autorin



Infos zum
Unternehmen



VERANTWORTUNGSVOLLE EDELMETALL- KOMPETENZ

**RECYCELN SIE DAS ZAHNGOLD
IHRER PATIENTEN. DAS SCHÜTZT
DEN REGENWALD.**

Recyceltes Zahngold bedeutet: weniger Goldabbau.
Und damit weniger Raubbau am Regenwald.

Machen Sie es daher wie viele Praxen – motivieren
auch Sie Ihre Patienten zum Zahngold-Recycling.

Schon heute verwenden wir für die Produktion unserer
Edelmetall-Dentallegierungen recyceltes Gold oder Gold
aus konfliktfreien Quellen – ausnahmslos.

www.kulzer.de/zahngold



MEHR ZUM THEMA
ZAHNGOLD-RECYCLING



VERANTWORTUNGSVOLLE EDELMETALL-KOMPETENZ

Telefon: 0800 4372522 + Taste 3

E-Mail: zahngold@kulzer-dental.com

MUNDGESUNDHEIT IN BESTEN HÄNDEN.



KULZER
MITSUI CHEMICALS GROUP